



CRAILSHEIM

Auf der Grundlage von § 8 VIII und IX Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19. 3. 2009 (GBl. S. 161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius und Dreifaltigkeit Crailsheim

- Im Folgenden Kirchengemeinde genannt -

vertreten durch Herrn Pfarrer Franz-Josef Konarkowski und die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Maria Forys

u n d

der Stadt Crailsheim

- Im Folgenden bürgerliche Gemeinde genannt -

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Christoph Grimmer

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Kath. Kindergarten Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in 74564 Crailsheim

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

Kolpingstraße 3, 74564 Crailsheim

4 Kindergartengruppe gemäß Anlage 1a).



CRAILSHEIM

1.2 Das Gebäude steht im Eigentum der Kirchengemeinde.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

2.1 Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

2.2 Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.

2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

2.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.

2.5 Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

Die Mindestgruppengröße beträgt bei der Ganztagsbetreuung 70 % der festgelegten maximalen Gruppengröße und 60 % bei allen anderen Angebotsformen. Wird die Mindestgruppengröße länger als sechs Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

2.6 Soweit die in Anlage 1a) aufgeführten Kindergartengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Crailsheim Vorrang.

2.7 Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde zum 01.03. eines Jahres (Stichtag FAG) sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Statistik wird vor Absenden an das Statistische Landesamt der bürgerlichen Gemeinde zur Prüfung unaufgefordert zugesandt. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die bürgerliche Gemeinde übermittelt.



CRAILSHEIM

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.

3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können. Die Kosten sind in Ziff. 4 dieses Vertrages näher definiert.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

3.3.1 Entscheidung der Kirchengemeinde über folgende Punkte bedürfen der Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde:

- die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a) zugrunde liegt,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,
- den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,
- die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.500 Euro je Gruppe,



CRAILSHEIM

- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien,
- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6,
- die Aufnahme von auswärtigen Kindern und
- das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII.

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

3.3.2 Die bürgerliche Gemeinde informiert die Kirchengemeinde über Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und Fördermöglichkeiten. Sie unterbreitet der Kirchengemeinde Vorschläge zur Umsetzung.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie zum Beispiel:

- die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar, ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.



CRAILSHEIM

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von **70 %** des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die bürgerliche Gemeinde hat mit der Kirchengemeinde bzgl. dem Neubau eines 4-gruppigen Kindergartens eine separate Zusatzvereinbarung vom [Datum] getroffen. Diese sieht eine 70 %-ige Beteiligung der bürgerliche Gemeinde und eine 30 %-ige Beteiligung der Kirchengemeinde an der Erstellung des Neubaus vor.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich **2 %** abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Die Regelung der evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen der geleisteten Baukosten im Rahmen des Neubaus des viergruppigen Kindergartens sind unter § 6 in der separaten Zusatzvereinbarung geregelt.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben, die Mietausgaben sowie die Verwaltungskosten. Als Obergrenze für die Sachausgaben, die die bürgerliche Gemeinde anerkennt, gilt der durchschnittliche Aufwand für die Kindertagesstätten der Stadt Crailsheim.

Betriebsausgaben werden definiert nach dem Verständnis des § 4 IV EstG, das heißt, es sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Eine Ausgabe ist dann betrieblich veranlasst, wenn sie objektiv mit dem Betrieb zusammenhängt und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt ist.



CRAILSHEIM

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrundeliegenden Personalschlüssels) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal – entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Außerordentliche Personalausgaben können in Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde gewährt werden. Diese ist insoweit zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde. Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie werden als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3 berücksichtigt.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlagen für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes bis zu 3000.- € für die erste Gruppe, sowie 1000.- € für jede weitere Gruppe im Jahr,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars bis 1000.- €/jährlich je Gruppe,
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis insgesamt 3000.- € für die erste Gruppe, sowie 1000.- € für jede weitere Gruppe im Jahr. Für die Ausgaben besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Einrichtung.
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,



CRAILSHEIM

- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z.B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.)
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden als prozentuale Pauschale mit 4 % der Personal- und Sachausgaben berücksichtigt.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann gesondert vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

Für das Mittagessen wird eine Gebühr vereinbart, diese sollte für ein Kindergartenjahr gelten. Die Transportkosten für das Mittagessen werden als laufende Betriebsausgaben bei der Abrechnung berücksichtigt.

* Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“.

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss von **89 %** der Betriebsausgaben abzüglich der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen*; mindestens aber den gesetzlichen Mindestzuschuss gem. § 8 KiTaG.



CRAILSHEIM

* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind, und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Gemeinsamer Ausschuss

Ein paritätisch besetzter Gemeinsamer Ausschuss wird eingerichtet und kann jederzeit auf Verlangen einer Partei einberufen werden.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- Die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien



CRAILSHEIM

5.2 Zusammensetzung

Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der/ die Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder ein/e von ihm Beauftragte/r
- der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r

Zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- der/die Kindergartenleiter/in
- weitere sachkundige Personen

5.3 Vorsitz

Den Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses hat der/die Oberbürgermeister/in oder alternativ, ein/e von der bürgerlichen Gemeinde entsandte/r Vertreter/in.

5.4 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht bezahlt.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

6.2 Die bisherigen Verträge mit der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens vom 05.03.2012 treten mit diesem Vertragsschluss außer Kraft.

6.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei der Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.



CRAILSHEIM

6.4 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.5 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

8. Gemeindlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die behördliche Gemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderats der Stadt Crailsheim.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzlage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.



CRAILSHEIM

....., den
Ort/ Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

Oberbürgermeister Dr. Christoph
Grimmer

Pfarrer Franz-Josef Konarkowski

Gewählte Vorsitzende des
Kirchengemeinderats Maria Forys

Dienstsiegel

Dienstsiegel



CRAILSHEIM

Anlage 1 a

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1 a):

Gruppenzahl Betriebsform

- | | |
|---------|--|
| | <input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG) |
| | <input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG) |
| | <input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG) |
| .. 4... | <input checked="" type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG) |
| | <input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG) |
| | <input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung) |



CRAILSHEIM

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der **Stadt Crailsheim**.

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadtverwaltung Crailsheim übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, 70158 Stuttgart zu richten.



CRAILSHEIM

Anlage 3

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Regelung zur Anrechnung der Auszubildenden auf den Mindestpersonalschlüssel sowie zur gesetzlichen Leitungszeitfreistellung sowie Zuschuss für die Kooperation Kindertageseinrichtung und der Grundschule

Auszubildende:

Berufspraktikanten (AK): 0,75 Stellen

Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) für alle 3 Ausbildungsjahre: jeweils 0,4 Stellen

Zusätzlich können Praktikanten im Rahmen der Erzieherausbildung o.Ä. sowie FSJler oder Bufdis eingestellt werden. Diese dürfen **nicht** auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.

Leitungszeit:

Die zusätzlichen Personalkosten für die nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) gewährte Leitungszeitfreistellung sowie der Zuschuss für die Kooperation mit der Grundschule in Höhe mindestens von 1.000 € gemäß § 8 Abs. 7 KiTaG werden von der bürgerlichen Gemeinde in vollem Umfang übernommen und direkt an die Kirchengemeinde ausgezahlt.

Die gesetzlich gewährte Leitungszeitfreistellung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Ab dem 01.01.2023 richtet sich die Regelung zur Leitungszeit nach den dann gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Datum und Unterschrift des Trägers

Datum und Unterschrift der Stadt Crailsheim